

**Synopse
zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Sportbad Eisenach GmbH**

Aktuell gültige Regelung des Gesellschaftsvertrages	Vorschlag zur Änderung des Gesellschaftsvertrages	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 13 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals, b) die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachträge, c) erforderliche Nachschüsse zum Ausgleich von entstandenen Verlusten, d) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren, e) die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung oder sonstige Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile davon, f) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, g) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, h) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Ergebnisses und den Ausgleich von Verlusten, i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats und 	<p style="text-align: center;">§ 13 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals, d) die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachträge, e) erforderliche Nachschüsse zum Ausgleich von entstandenen Verlusten, d) die Auflösung der Gesellschaft und Bestellung der Liquidatoren, e) die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung, Teilung oder sonstige Verfügungen über einen Geschäftsanteil oder Teile davon, f) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern, g) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, h) die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Verwendung des Ergebnisses und den Ausgleich von Verlusten, i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats und 	<p>Die Sportbad Eisenach GmbH hält die städtischen Anteile (51 %) an der Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH (evb). Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der evb besteht der Aufsichtsrat der evb aus insgesamt 8 Mitgliedern, wovon der Sportbad Eisenach GmbH als Gesellschafterin 4 Sitze zustehen.</p> <p>Der Sportbad Eisenach GmbH steht nach dem Gesellschaftsvertrag der evb darüber hinaus das Recht zu, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu benennen, dem wiederum das Recht eines Stichtenscheides bei Patt-Situationen eingeräumt ist.</p> <p>Aufgrund der bisher bestehenden Regelung wurden diese 4 AR-Sitze im Rahmen des Benennungsverfahrens nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen des Stadtrates benannt.</p> <p>Auf diesem Wege war auch der bisherige Vorsitzende des Aufsichtsrates benannt worden, der mitgeteilt hat, dass er nach der Kommunalwahl 2019 für dieses Amt nicht mehr zur Verfügung stehen wird.</p> <p>Da in allen anderen Gesellschaftsverträgen städtischer Gesellschaften, dem Oberbürgermeister</p>

<p>j) die Übernahme neuer Aufgaben,</p> <p>k) die Bestimmung des oder der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafterversammlung bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,</p> <p>l) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,</p> <p>m) die Rückzahlung von Nachschüssen sowie</p> <p>n) alle sonstigen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.</p>	<p>j) die Übernahme neuer Aufgaben,</p> <p>k) die Bestimmung des oder der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschafterversammlung bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Geschäftsführern,</p> <p>l) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer,</p> <p>m) die Rückzahlung von Nachschüssen sowie</p> <p>n) alle sonstigen der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.</p> <p>(2) Die Gesellschafterversammlung ist ferner für die Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Eisenacher Versorgungsbetriebe GmbH zuständig.</p> <p>Sie benennt drei vom Stadtrat der Stadt Eisenach benannte Mitglieder für den Aufsichtsrat. Das weitere der Sportbad Eisenach GmbH zustehende Aufsichtsratsmandat benennt der Oberbürgermeister der Stadt Eisenach oder er benennt sich selbst. Er nimmt zugleich den Vorsitz des Aufsichtsrates wahr oder das von ihm benannte Mitglied.</p>	<p>kraft Amtes jeweils ein Sitz im Aufsichtsrat, verbunden mit der Wahrnehmung des Vorsitzes vertraglich zugeordnet ist, soll nunmehr auch für den Aufsichtsrat der evb eine solche Regelung installiert werden. Damit soll ermöglicht werden, dass der Oberbürgermeister künftig kraft Amtes von der Sportbad Eisenach GmbH zu benennen ist. Weiterhin soll – wie in allen anderen Verträgen - auch gewährleistet sein, dass der Oberbürgermeister diese Aufgabe auf einen Vertreter übertragen kann, den er jederzeit wieder abberufen kann.</p> <p>Die nach dem Gesellschaftsvertrag der evb dem Oberbürgermeister übertragene Funktion des Gesellschaftervertreters für die SEG bleibt davon unberührt.</p>
--	---	---